

# GEMEINDE GROSSHANSDORF



## BEBAUUNGSPLAN NR. 44

FÜR DAS GEBIET: Ostpreußenweg (nördlich Hoisdorfer Landstraße, östlich Erlenring, westlich Up'n Hoff und südlich landwirtschaftlicher Fläche Parzelle 3066, Hausnummern 1- 29)

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

## BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan mit Plangeltungsbereich

Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeoSH

## SATZUNG

## 3. Ausfertigung

# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Großhansdorf

Inhaltsübersicht	Seite
<b>1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44</b>	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Plangrundlage	1
1.3 Planvorgaben	1
1.4 Altlasten/ Altablagerungen	1
<b>2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches</b>	1
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	2
<b>3. Planungsanlass und Planungserfordernis</b>	2
3.1 Ziel und Zweck der Planung	3
<b>4. Inhalt der Bebauungsplanänderung</b>	3
4.1 Art der baulichen Nutzung	3
4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen Bauweise und Gebäudehöhe	4
4.2.1 Maß der baulichen Nutzung	4
4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen	4
4.2.3 Bauweise	4
4.2.4 Gebäudehöhen	4
4.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	4
4.4 Grünflächen	4
4.5 Erschließung	5
4.5.1 Verkehrliche Erschließung	5
4.5.2 Ver- und Entsorgung	5
4.6 Örtliche Bauvorschriften	5
<b>5. Auswirkungen der Planung</b>	6
5.1 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes	6
5.2 Immissionsschutz	7
<b>6. Beschluss über die Begründung</b>	7

## Anlage:

Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung  
Dipl.-Biologe Karsten Lutz, Hamburg 22.07.2012

## **1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44**

### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509)

### **1.2 Plangrundlage**

Die Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Teetzmann / Sprick aus Ahrensburg erstellt und beglaubigt.

### **1.3 Planvorgaben**

- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf aus dem Jahre 1972 ist der hier überplante Bereich als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

- Bebauungsplan

Für das überplante Gebiet besteht bisher kein Bebauungsplan.

### **1.4 Altlasten / Altablagerungen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 liegen nach Auskunft des Fachdienstes Boden- und Grundwasserschutz beim Kreis Stormarn keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

## **2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches**

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 liegt im Norden von Großhansdorf und grenzt unmittelbar an den Außenbereich.

## 2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet ist überwiegend mit freistehenden Einfamilienhäusern, im nördlichen Bereich jedoch auch mit Doppelhäusern bebaut. Der überwiegende Teil der Bebauung stammt aus den 1950er bzw. 1960er Jahren.

Das Plangebiet ist eindeutig als Wohngebiet geprägt. Mehrfamilienhäuser sind nicht vorhanden. In nahezu allen Gebäuden befindet sich lediglich eine Wohneinheit.

Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt 717 m<sup>2</sup>. Neun Grundstücke sind kleiner als 600 m<sup>2</sup>. Dennoch beträgt die zurzeit ausgenutzte durchschnittliche Grundflächenzahl (GRZ) lediglich 0,13<sup>1</sup>. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die vorhandenen Gebäudegrößen mit einer durchschnittlichen Grundfläche von 101 m<sup>2</sup> vergleichsweise niedrig sind.

Als Gestaltungselemente dominieren verputzte helle Fassaden neben rotem Ziegelmauerwerk. Die Häuser haben überwiegend Satteldächer und Walmdächer. Die meisten Gebäude sind mit antrazithfarbenen, teilweise aber auch mit roten bzw. rotbraunen Pfannen eingedeckt. Das Gebäude Nr. 1c/1d wurde in jüngster Zeit mit dunkelgrünen Pfannen gedeckt.

## 3. Planungsanlass und Planerfordernis

Im Gegensatz zu den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereichen gibt es für das Plangebiet bisher keinen Bebauungsplan, so dass sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Plangebiet nach den Bestimmungen des § 34 BauGB richtet. Hiernach sind, vereinfacht dargestellt, einzelne Bauvorhaben nur dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügen. Außerdem muss die Erschließung gesichert sein, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend dieser oftmals nicht eindeutig zu wertenden Entscheidungskriterien, wie die umfangreiche Rechtsprechung zum § 34 BauGB belegt, hat die Gemeinde im Einzelfall lediglich nur eingeschränkte Möglichkeiten, die bauliche Entwicklung im Plangebiet zu lenken.

Die Gemeindevertretung hat deshalb bereits am 15.12.2011 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Die Gemeinde Großhansdorf nutzt das Instrument des Bebauungsplanes, um die bauliche Entwicklung in diesem Bereich besser steuern zu können und eine verbindliche planungsrechtliche Grundlage für eine behutsame und verträgliche Nachverdichtung zugunsten des Wohnungsbaus zu schaffen.

Die Gemeinde wird diesen Bebauungsplan auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufstellen.

Dies wird wie folgt begründet:

---

<sup>1</sup> ohne Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Zufahrten

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der u.a. städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die festgesetzte überbaubare Grundfläche ist deutlich kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>.
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben.

Die Gemeinde Großhansdorf beteiligt im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich den Ortsjugendring. Die vorliegende Planung betrifft jedoch nicht unmittelbar kinder- bzw. jugendspezifische Belange, so dass auf besondere zusätzliche Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen verzichtet wird.

### **3.1 Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für den Bebauungsplan Nr. 44 wie folgt zusammenfassen:

Festlegung von überbaubaren Flächen und Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung zugunsten einer maßvollen und verträglichen baulichen Verdichtung im Hinblick auf den Bestand und der umliegenden Bebauung.

## **4. Inhalt des Bebauungsplanes**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht auch der zulässigen Art der Nutzung in den westlich und östlich angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 10 und Nr. 22.

Lediglich zur Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen im Wohngebiet werden im Text unter Nr. 1 einige Regelungen aufgenommen. So wird bestimmt, dass die der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften in dem Gebiet nicht zulässig sind. Dies gilt auch für Anlagen zugunsten kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke, für die im Plangebiet ebenfalls kein Bedarf gesehen wird. Ebenfalls ausgeschlossen werden die ansonsten in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

## **4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Gebäudehöhe**

### **4.2.1 Maß der baulichen Nutzung**

Mit Ausnahme des nördlichen Teiles des Plangebietes, der durch etwas größere und sehr tiefe Baugrundstücke geprägt ist, wird für den gesamten Geltungsbereich eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Dies ermöglicht auch für bereits bebaute Grundstücke noch ausreichende angemessene bauliche Erweiterungsmöglichkeiten. Für den nördlichen Teilbereich, der an den Außenbereich grenzt, wird eine GRZ von 0,2 vorgegeben, die aufgrund der größeren Grundstücksflächen ebenfalls noch ausreichende bauliche Erweiterungen zuläßt<sup>2</sup>.

### **4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden so festgesetzt, dass zum Einen eine maßvolle bauliche Verdichtung möglich ist und zum Anderen noch ausreichende Freiflächen auf den Grundstücken verbleiben. Hierbei werden jeweils einzelne Baufenster vorgegeben, die jedoch so bemessen sind, dass den Bauherren ein ausreichender Spielraum für bauliche Erweiterungen oder auch für eine Neubebauung verbleibt.

### **4.2.3 Bauweise**

Es gilt die offene Bauweise. Gleichzeitig wird bestimmt, dass entsprechend dem Bestand im südlichen Bereich mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 2, 4, 6 und 8, nur Einzelhäuser und im nördlichen Bereich auch Doppelhäuser zugelassen werden, um den Charakter des vorhandenen Baugebietes zu erhalten.

### **4.2.4 Gebäudehöhen**

Die Festsetzung der Gebäudehöhe von 9 m soll eine höhere Bebauung unter Berücksichtigung des Gebäudebestands ausschließen. Die vorhandenen etwas höheren Gebäude Ostpreußenweg Nr. 11, Nr. 15 und Nr. 19 genießen Bestandschutz.

## **4.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6)**

Zugelassen werden maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude. Ein ansonsten möglicher weiterer Anstieg der Wohneinheiten wäre allein schon wegen der eher kleineren Grundstücke im Gebiet und der Erschließungssituation städtebaulich nicht vertretbar.

## **4.4 Grünflächen**

Als Übergang zur offenen Landschaft wird am nördlichen Rand des Plangebietes eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gartenland“ festgesetzt. Die Grünfläche ist grundsätzlich kein Bauland und wird bei der Ermittlung der zulässigen überbaubaren Fläche nicht angerechnet. Bauliche Anlagen sind hier

---

<sup>2</sup> Lediglich das Baugrundstück Ostpreußenweg 19 hat mit einer GRZ von 0,21 unter Berücksichtigung der nicht auf das Baugrundstück anrechenbaren Grünfläche im rückwärtigen Bereich das zulässige Maß der baulichen Nutzung bereits ausgeschöpft.

nur als untergeordnete Nebenanlagen z.B. als Gartengerätehäuser bis zu einer Grundfläche von max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig (siehe **Text Nr. 5**). Die vorhandenen Nebengebäude genießen Bestandsschutz.

## **4.5 Erschließung**

### **4.5.1 Verkehrliche Erschließung**

Der Plangeltungsbereich wird durch den Ostpreußenweg erschlossen. Änderungen sind hier nicht erforderlich. Die rückwärtigen Baugrundstücke zugunsten einer vorgesehenen bzw. im Westen bereits vorhandenen zweiten Baureihe können über private Zufahrten erreicht werden. Besondere Festsetzungen sind hierfür nicht nötig.

### **4.5.2 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist bislang gesichert. Entsprechende Leitungen sind im Ostpreußenweg vorhanden. Eine Ver- und Entsorgung der noch nicht bebauten zusätzlich fünf Baufenster kann gewährleistet werden.

Auch eine ausreichende Löschwasserversorgung in dem Gebiet ist gesichert, da in unmittelbarer Umgebung vier Hydranten sowie ein Teich vorhanden sind.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn weist regelmäßig darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdrainagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer sog. "Wanne"), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Grundsätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Kontroll-drainagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung zur Entscheidung einzureichen.

Soweit eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür das Einvernehmen mit dem Fachdienst Boden- und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn herzustellen.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt, die Größe der Erschließungsflächen nach Möglichkeit zu minimieren und in wassergebundener Bauweise herzustellen. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen bzw. Zufahrten soll möglichst über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.

Versickerungsanlagen sind anzeigepflichtig. Die Anzeige ist vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn einzureichen. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die untere Wasserbehörde.

## **4.6 Örtliche Bauvorschriften**

§ 84 LBO ermächtigt die Gemeinde zum Erlass örtlicher Bauvorschriften, um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen. Diese können auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB auch Bestandteil eines Bebauungsplanes werden. Hiermit können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Das betrifft z.B die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie die Neigung der Dächer. Außerdem können u.a. an

die Gestaltung von Einfriedungen und Werbeanlagen Anforderungen gestellt werden.

Die Gemeinde hat für den vorliegenden Bebauungsplan zu Dachformen und Dachneigungen sowie zur Art der Bedachung Regelungen als örtliche Bauvorschriften aufgenommen, um unter Berücksichtigung der vorhandenen Baukultur einen gestalterischen Rahmen zu setzen und um damit ortsuntypische Materialien auszuschließen.

Regelungen nach § 84 LBO werden auch für erforderlich gehalten, um Neubebauungen bzw. bauliche Erweiterungen oder Umbaumaßnahmen auch z.B. von energetischen Sanierungen nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes besser in das Ortsbild einzupassen und eine möglichst homogene Gestaltung zu gewährleisten.

## **5. Auswirkungen der Planung**

### **5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich.

Um eine mögliche Beeinträchtigungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erfassen und zu berücksichtigen, wurde eine faunistische Potenzialabschätzung mit artenschutzrechtlicher Betrachtung nach § 44 BNatSchG vorgenommen, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Die Ergebnisse<sup>3</sup> lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die durchgeführte Potenzialanalyse ergab das potenzielle Vorkommen von 24 Brutvogelarten sowie weiterer Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen. Fledermäuse haben kein besonderes Potenzial für Quartiere im Plangebiet. Der als Jagdgebiet potenziell bedeutende Gehölzstreifen am Nordrand ist nicht betroffen, weil der Saum als „Grünstreifen“ erhalten bleibt.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bezüglich dieser Arten nicht vor. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden demnach kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der vorliegenden B-Planaufstellung somit nicht entgegen.

---

<sup>3</sup> Vergleiche hierzu Seite 20 der Anlage

## 5.2 Immissionsschutz

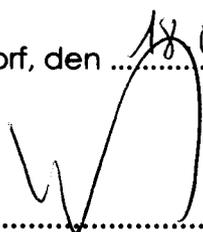
Von unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen für das Plangebiet oder für die unmittelbar angrenzende Bebauung ist abgesehen von der Bauphase zugunsten möglicher baulicher Erweiterungen oder Neubaumaßnahmen nicht auszugehen.

Eine Erforderlichkeit für Maßnahmen zum Lärmschutz wird im vorliegenden Fall deshalb auch nicht gesehen.

## 6. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Großhansdorf in der Sitzung am 28.02.2013 gebilligt.

Großhansdorf, den 18.03.2013



(Voß)

Bürgermeister



---

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

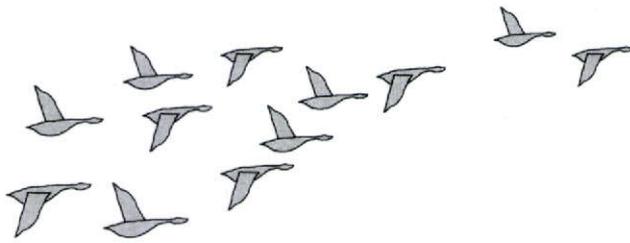
Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht  
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner  
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276  
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

Güster, den 14.03.2013

Der Planverfasser:



## Anlage zur Begründung



**Dipl.-Biol. Karsten Lutz**

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten  
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

22. Juli 2012

### **Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung**

**für den B-Plan Nr. 44 – Ostpreußenweg, Großhansdorf**

**Im Auftrag von TGP, Lübeck**



**Abbildung 1: Umfang des B-Plans 44 (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV .....	3
2.1	Gebietsbeschreibung .....	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume .....	5
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten .....	5
2.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	6
2.2.2.1	Winterquartiere .....	6
2.2.2.2	Sommerquartiere .....	6
2.2.2.3	Jagdreviere .....	7
2.2.3	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse .....	7
2.2.3.1	Quartiere .....	7
2.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume) .....	8
2.2.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse .....	8
2.3	Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ) .....	8
2.4	Potenziell vorhandene Brutvögel .....	8
2.4.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste .....	10
2.4.2	Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten .....	10
2.4.3	Anmerkungen zu ungefährdeten Arten mit besonderen Habitatansprüchen .....	10
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV .....	11
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen .....	11
3.1	Wirkungen auf Vögel .....	13
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse .....	17
4	Artenschutzprüfung .....	18
4.1	Zu berücksichtigende Arten .....	18
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten .....	18
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen .....	19
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 .....	19
5	Zusammenfassung .....	21
6	Literatur .....	22
7	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten) .....	23

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Großhansdorf soll ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden. Im Rahmen des B-Planes soll eine behutsame Steuerung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke unter gleichzeitiger Wahrung des Gebietscharakters entwickelt werden. Im Effekt wird ermöglicht, größere Gartengrundstücke zukünftig dichter zu überbauen. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmehypothesen durchgeführt werden.

## 2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (Kap. 2.5). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 20. Juli 2012 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Großhansdorf. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BORKENHAGEN (2011) sowie BfN (2007).

## 2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 2,4 ha und besteht aus relativ einheitlichen Wohnhausgärten. Der Nordrand grenzt an eine landwirtschaftliche Nutzfläche, während die übrigen Seiten von ähnlichen Wohnhausgärten gebildet werden. Die nördlichste Grundstückszeile weist die relativ größten Gärten mit teilweise altem Obstbaumbestand auf. Große Bäume befinden sich nur mit einer Pappel am Ostrand und einer weiteren Pappel sowie Birke und zwei Fichten am Nordrand im Untersuchungsgebiet.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™).

## 2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Jagdhabitats durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

### 2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und der aktuellen Darstellung in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Großhansdorf die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vor.

#### Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig - schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	3 (FV)
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	V (FV)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden	-	3 (FV)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	- (FV)
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus</i>	jagt außerhalb der Wälder. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden. Selten	D	2 (xx)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen.	-	3 (xx)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	-	D (FV)

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Die Einstufungen der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind wahrscheinlich veraltet. Z.B. ist eine Einstufung als „gefährdet“ (z.B. Braunes Langohr) nicht mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes in MLUR (2008) ist aktueller.

## **2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen**

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

### **2.2.2.1 Winterquartiere**

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

### **2.2.2.2 Sommerquartiere**

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.

- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

### **2.2.2.3 Jagdreviere**

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup>; größere Fließgewässer.

### **2.2.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse**

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

#### **2.2.3.1 Quartiere**

Die Wohnhäuser sind alle noch bewohnt und werden dementsprechend gepflegt. Häuser mit auffälligen Verfallserscheinungen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Zwar können auch in genutzten Wohnhäusern in Ausnahmefällen Fledermäuse Quartiere haben, jedoch sind Vorkommen unwahrscheinlich. Ein besonderes Potenzial besteht nicht. Gebäude, auf die die Kriterien des Kap. 2.2.2.2 zutreffen (besonders nischenreiche Wohngebäude), sind nicht vorhanden.

Die Bäume der Gärten weisen keine erkennbaren Höhlen auf, die für Fledermäuse geeignet wären. Die hier vorhandenen größeren Bäume sind noch so vital, noch völlig in der Wachstumsphase befindlich, dass relativ wenig Totholz vorhanden ist. Höhlen wurden nicht gefunden. Die Gärten haben damit nur ein geringes Potenzial für Fledermausquartiere.

### **2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)**

Der Gehölzsaum im Norden mit seinen größeren Gehölzen, kann insgesamt als strukturreicher Saum angesehen werden, der mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet einzustufen ist. Die übrigen Gartenflächen haben keine besondere Bedeutung als Nahrungsflächen für Fledermäuse.

### **2.2.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse**

Das Untersuchungsgebiet bietet kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Höhlen wurden in den Bäumen nicht gefunden.

Der Gehölzsaum am Nordrand hat als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

## **2.3 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

Großhansdorf liegt nach BORKENHAGEN (2011) im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht ausgeprägt vorkommen. Der nördliche Gehölzsaum zur landwirtschaftlichen Fläche ist wegen seiner Nordexposition klimatisch nicht geeignet. Die Suche dort erbrachte keine Funde.

## **2.4 Potenziell vorhandene Brutvögel**

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

**Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten.**

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Kap. 2.1: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; A - Gärten, B - nördlicher Gehölzsaum, Rand zur Landwirtschaftsfläche

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Anm. Hö = Höhlen- und Nischenbrüter.

	St.	SH	D	A	B	Anm.
<b>Arten mit kleinen Revieren</b>						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	●	●	
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	●	●	Hö
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	●	●	
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	-	●	●	Hö
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-	●	●	
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	●	●	Hö
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	●	●	
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	●	●	
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	●	●	
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	●	●	Hö
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	●	●	
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	●	●	
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	●	●	
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	●	●	
Sumpfmehse, <i>Parus palustris</i>	b	-	-	●	●	
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	●	●	
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	●	●	
<b>Arten mit großen Revieren</b>						
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	b	-	-	●	●	Hö
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-	○	○	
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-	●	●	
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	b	-	V	●	●	Hö
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	b	-	V	●	○	
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	●	●	
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	●	●	
Sperber, <i>Accipiter nisus</i> §	ng	-	-	●	●	

Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (MLUR 2008) gefährdet ist bzw. auf der Vorwarnliste verzeichnet ist.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen oder in künstlichen Nisthilfen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

### **2.4.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste**

**Feldsperlinge** brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

Der **Haussperling** verliert allgemein im Siedlungsbereich durch die Abdichtung (energetische Sanierung) der Gebäude seine Brutplätze. Darüber hinaus verschwinden die von ihm benötigten schütter bewachsenen Bodenflächen durch entweder vollständige Versiegelung (Pflasterung) oder Umwandlung in Grünflächen mit vollständiger Bodendeckung (Zierrasen, Ziergebüsche). In den Gärten verschwinden auch die von ihm besonders genutzten Nutzgärten und Kleintierhaltungen. Er benötigt zumindest kleinflächig Ruderalstellen, die immer weniger im Siedlungsbereich vorhanden sind.

### **2.4.2 Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten**

**Sperber** jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Großhansdorf ist allerdings eher zur Population des Hamburger Umlandes zu zählen. Der Lebensraum des Sperbers in Hamburg und seinem Umland ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von gehölzdominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen. Sperber brüten bevorzugt in 20-40 Jahre alten Nadel-Stangenhölzern mit hoher Baumdichte (MITSCHKE & BAUMUNG 2001). In Hamburg beträgt sein Bestand ca. 90 Paare. Er hat in der ferneren Vergangenheit im Stadtbereich zugenommen. Seit einigen Jahrzehnten ist der Bestand stabil (MITSCHKE 2007).

### **2.4.3 Anmerkungen zu ungefährdeten Arten mit besonderen Habtatansprüchen**

Der **Gartenrotschwanz** ist eine Art der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen. Sein Bestand hat sich in Europa und Deutschland deutlich vermindert (SÜDBECK et al. 2007, PECBMS 2009). In Schleswig-Holstein nimmt er in letzter Zeit wieder etwas zu (KNIEF et al. 2010). Er leidet in Siedlungen an dem Verlust „wilder“ Ecken, Gebäudenischen in alten

Schuppen und dem abnehmenden Anteil sommergrüner, heimischer Gehölze zugunsten immergrüner Koniferen.

Der **Grauschnäpper** weist ebenfalls rückläufige Bestände auf (WAHL et al. 2011, in Schleswig-Holstein gleichbleibend nach KNIEF et al. 2010). Auch er ist wie der Gartenrotschwanz eine Art der strukturreichen Landschaft, auch der Siedlungen. Er benötigt einerseits nischenreiche Großgehölze, da er ein Höhlenbrüter ist, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss sein Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein, wie es in alten, dörflichen Gärten üblich war. Eine Rückgangursache bei dieser zwar ungefährdeten, aber aufgrund langfristiger Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste verzeichneten Art, ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996, BERNDT et al. 2003). Auch er leidet unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen, da die Mehrzahl der Brutnischen an Gebäuden (Schuppen, Ställe).

Beide Arten haben ihren Vorkommensschwerpunkt in den großen Gärten der nördlichen Gartenreihe nördlich des Erlenwegs.

## **2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV**

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

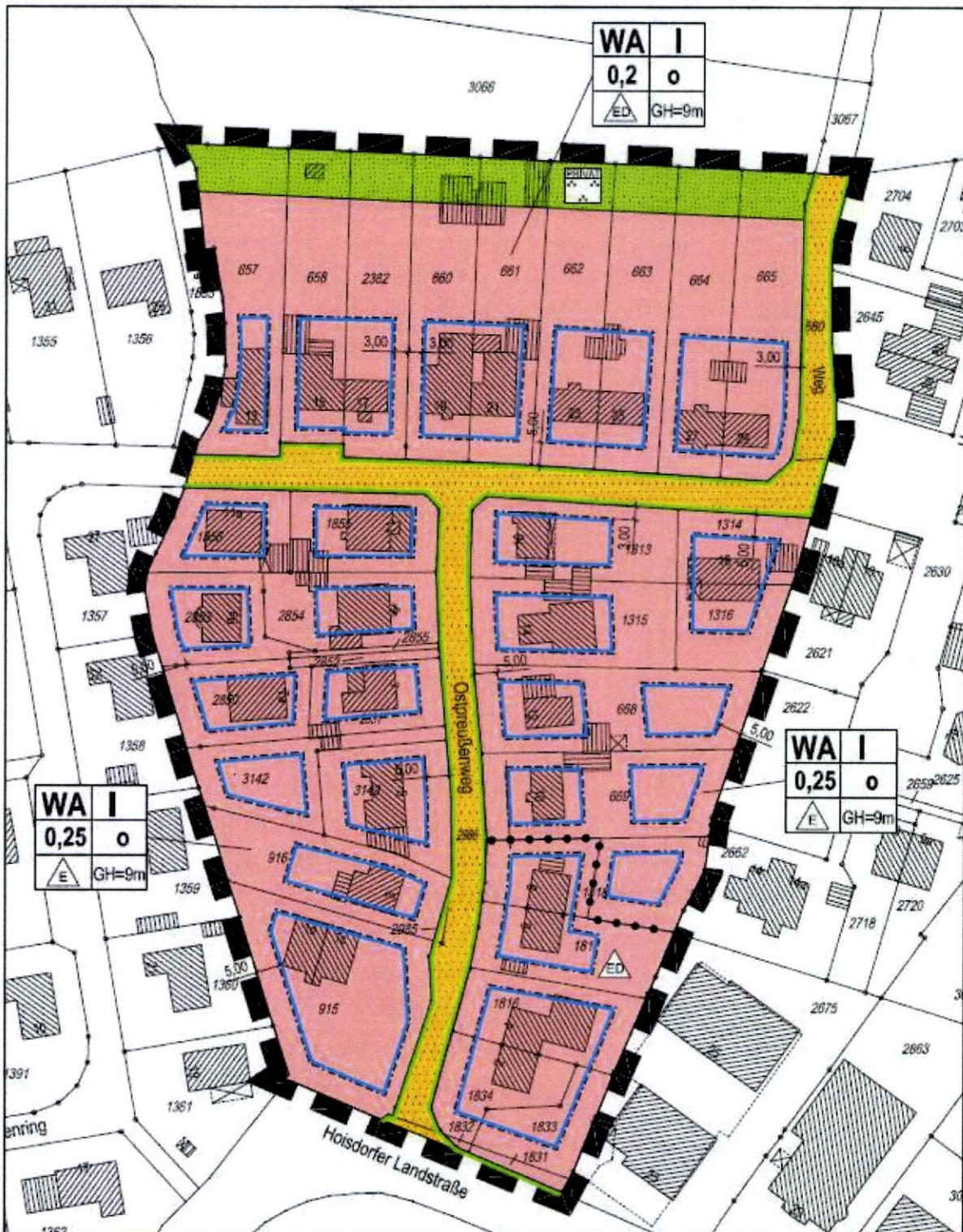
Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Da keine entsprechenden Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

## **3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen**

Der Gehölzsaum im Norden wird als Grünstreifen festgelegt, der von Wohn- und anderer Nutzung freigehalten werden soll.

Um die Bestandsgebäude werden Baufelder festgesetzt, die Erweiterungen der Gebäude zulassen. Zusätzlich werden weitere Baufelder in den rückwärtigen Teilen der größeren Gärten möglich.



**Abbildung 3: Bebauungsplan-Vorentwurf (Stand: 08.02.2012)**

Insgesamt kommt es bei einer kontinuierlichen Verwirklichung der Möglichkeiten des Bebauungsplanes zu einer sukzessiven Veränderung von großzügigen Gartengrundstücken zu modernen Wohnhausneubau-Gärten, die im Allgemeinen nur noch schmale unversiegelte Flächen zwischen Wegen, Terrassen und Abstellflächen aufweisen.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

### **3.1 Wirkungen auf Vögel**

Durch die Umwandlung großer Gärten in kleinere und insgesamt den Verlust unversiegelter Fläche verlieren die in Tabelle 2 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes. In Tabelle 3 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein zugenommen hat (BERNDT 2007, KNIEF et al. 2010) und auch in Hamburg (und Umland) deutlich zunimmt (MITSCHKE 2009, Tabelle 4). Der Sperber hat so große Nahrungsräume, dass der Verlust im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten führen kann.

Haus- und Feldsperling sind Arten, die gern in Kolonien brüten und daher keine festen Nahrungsterritorien besitzen, die sie gegen Nachbarn verteidigen. Sie werden durch allgemeine Entwicklungstendenzen in der Siedlungslandschaft bedrängt. Dazu gehört das Verschwinden der klassischen Nutzgärten mit Kleintierhaltung und dem Verschwinden von Gebäudenischen, was ebenfalls mit dem Abnehmen der Nutzungen zusammenhängt, und der energetischen Sanierung von Gebäuden. Beides ist unabhängig von Regelungen in Bebauungsplänen. Der Bebauungsplan initiiert insofern keine Entwicklung, die nicht ohnehin ablaufen würde. Die Planvorgaben des Bebauungsplanes schränken diese Arten nicht wesentlich ein.

Am stärksten betroffen sind die Arten, die im Siedlungsbereich nur vorkommen, wenn er etwas parkartiger und mit größeren „un gepflegten“ Teilen ist. Das bisher sich noch in Resten „ländlich“ präsentierende Gelände wird zu einer modernen Einfamilienhaussiedlung. Deren Gärten sind erfahrungsgemäß von immergrünen Gehölzen und Zierrasenflächen sowie versiegelten Stellflächen, Terrassen und Ähnlichem geprägt. Zu den Arten, die in alten, strukturreichen Gärten noch vorkommen, in modernen Einfamilienhaus-Neubauarealen

jedoch nicht mehr, gehören hier der Gartenrotschwanz und der Grauschnäpper. Diese Arten gehören zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen (MITSCHKE 2009). Diese Entwicklung ist jedoch (wie im Falle der Sperlinge) nicht direkt an die Bebauungspläne gekoppelt, sondern wird auch ohne planerische Behandlung durch die gesellschaftliche Entwicklung vorangetrieben. Planerisch bleiben die Voraussetzungen für ihr Vorkommen, nämlich die großen Gärten am Nordrand mit der Gehölzreihe am Nordrand erhalten, so dass der Bebauungsplan die Voraussetzungen für ihr weiteres Vorkommen nicht beschneidet.

Die übrigen Arten können auch in den neu entstehenden modernen Wohnhausgärten weiterhin ihre Reviere haben. Sie verlieren allerdings Fläche, die in der Summe dazu führt, dass bei Ausnutzung der Baufelder die Anzahl der Reviere sich vermindern muss. Da die Umgebung gehölzreich genug ist (Abbildung 1) können diese Vogelarten ausweichen, so dass die Funktionen der Flächen erhalten bleiben.

Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007). Darüber hinaus ergibt eine aktuelle Untersuchung der Bestandsentwicklung gerade dieser Vögel Hamburgs (MITSCHKE 2009), dass die Bestände der meisten Arten in den letzten 10 Jahren (z. T. stark) angestiegen sind (Tabelle 4). Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.

**Tabelle 3: Wirkung auf Brutvögel (sortiert nach Vorhabensfolge). Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).**

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Alle Arten der Tabelle 2 mit großen Revieren oder nur Nahrungsflächen	Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Arten großer, parkartiger oder „ländlicher,, Gärten. Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling, Haussperling	Beschädigung von Brutplätzen und Nahrungsflächen	Keine Beschädigung von Revieren durch den Bebauungsplan. (II)
Übrige Arten der Gehölze	Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (III).

- I. Ausweichen in benachbarte Biotope möglich. Ringeltauben, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, so dass Bruten in der Nähe des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich sind. Sie

können als sehr anpassungsfähige Arten beim partiellen Verlust der Flächen im Untersuchungsgebiet problemlos in die Umgebung ausweichen, denn sie können die neu entstehenden Gartenflächen zumindest teilweise ebenfalls nutzen.

Sperber nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Auch sie können die neu entstehenden Gärten zum Teil nutzen – es entsteht somit kein vollständiger Verlust. Im Umfeld Großhansdorfs (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

- ii. Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind mit ihren Brutplätzen an naturnahe Gärten mit strukturreichen Gebüsch oder Bäumen gebunden. Durch die laufende Umgestaltung der Gärten und die Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich gehen beide Arten im Bestand zurück, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2009). Auch der Feldsperling benötigt solche Areale im Nahrungsraum. Moderne Einfamilienhausgärten sind für diese Arten im Allgemeinen nicht (mehr) geeignet. Der Bebauungsplan erhält jedoch die für diese Arten wesentlichen großen Gärten im Norden des Plangebietes. Der Bebauungsplan schränkt somit die Voraussetzungen für die Erhaltung der Funktionen des Lebensraumes nicht ein.

Das gilt auch für den Haussperling, der eigentlich gerade auf den Haus- und Hofbereich menschlicher Siedlungen angewiesen ist (vgl. Kap. 2.4.1). Auch seine Lebensvoraussetzungen werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt, sondern durch generelle gesellschaftliche Entwicklungen, die von Planungen unabhängig sind. Sinnvolle Stützungsmaßnahmen für diese (und letztlich alle) Arten sind die Schaffung von sog. Streuobstwiesen, Gestaltung von strukturreichen Waldrändern oder dichteren Gebüsch, z.B. Reddern. Mit dem Angebot von Nisthilfen in Gärten und an Gebäuden können diese Arten wesentlich unterstützt werden.

- iii. Die übrigen Arten sind typische Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Sie verlieren in der Summe (nicht als zusammenhängende Fläche, sondern in Teilen) Teile ihrer Reviere. Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007). Die meisten dieser Arten zeigen langfristig Bestandszunahmen. Lebensraumverluste sind wahrscheinlich nicht die Ursache.

**Tabelle 4: Gehölzbrüter mit Bestandszunahmen in Hamburg (MITSCHKE 2009)**

Art	Bestandsentwicklung von 1982/83 – 2007/2008
Amsel	Zunahme ( 20-50%)
Blaumeise	Zunahme (Verdopplung)
Buntspecht	starke Zunahme > 50 %
Dompfaff	starke Zunahme ( 6 – fach)
Eichelhäher	starke Zunahme > 50 %

Art	Bestandsentwicklung von 1982/83 – 2007/2008
Elster	starke Zunahme ( 10 – fach)
Grünfink	Dichte gleichbleibend
Heckenbraunelle	Zunahme (Verdopplung)
Klappergrasmücke	Dichte gleichbleibend
Kohlmeise	Zunahme (Verdopplung)
Misteldrossel	starke Zunahme > 50 %
Mönchsgrasmücke	starke Zunahme (Vervierfachung)
Rabenkrähe	starke Zunahme ( 10 – fach)
Ringeltaube	starke Zunahme ( 4 – fach)
Rotkehlchen	starke Zunahme ( 5 – fach)
Schwanzmeise	starke Zunahme > 50 %
Sumpfmehse	Zunahme (20-50%)
Zaunkönig	sehr starke Zunahme ( 10 – fach)
Zilpzalp	starke Zunahme (> Verdreifachung)

**Tabelle 5: Gehölzbrüter mit Bestandsabnahmen in Hamburg (MITSCHKE 2009)**

Art	Bestandsentwicklung von 1982/83 – 2007/2008
Gartenrotschwanz	starke Abnahme um > 50 %
Grauschnäpper	leichte Abnahme

Alle mit Revierverlusten betroffenen Arten sind noch weit verbreitet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten in Hamburg führen. Es ist deshalb nicht erforderlich, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF - Maßnahmen dem Vorhaben vorzuziehen. Die Populationen können eine geringe Bestandserniedrigung noch ertragen. Langfristig kommt es für diese Arten nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang<sup>1</sup> erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

<sup>1</sup> Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach eher weit.

Mit der Bereitstellung neuer, bisher für Vögel nicht zur Verfügung stehender strukturreicher Gehölze oder parkartiger Landschaften (für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper) wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Zusätzlich könnte mit Nisthilfen das Brutplatzangebot für diese Arten verbessert werden. Der „Artenschutzausgleich“ im Sinne von § 44 (5) BNatSchG könnte hier den Ausgleich nach § 15 BNatSchG aufnehmen. Auch Ersatzbaum- bzw. Waldpflanzungen können in diesem Sinne gewertet werden.

### **3.2 Wirkungen auf Fledermäuse**

Potenzielle Quartierbäume sind im von Baumaßnahmen betroffenen Teil des B-Plangebietes nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Kap. 2.2.3.1). Der Gehölzsaum, in dem Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden können, wird nicht verändert.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird nicht verkleinert. Angesichts der großen Gehölz- und Gewässerbereiche in der Umgebung ist der Verlust von vergleichsweise geringwertiger Gartenfläche unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten (z.B. in die großen Waldstücke Großhansdorfs, Abbildung 1) ausweichen.

## **4 Artenschutzprüfung**

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

### **4.1 Zu berücksichtigende Arten**

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

#### **4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten**

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 13) beantwortet: Es werden Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten nicht beschädigt. Die Arten mit Bestandsrückgängen, nämlich Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sowie Haus- und Feldsperling werden durch die Planung nicht betroffen.

#### **4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

## **4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden wird (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - c. Fortpflanzungsstätten in Gehölzen brütenden Vögeln werden nicht so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden (Nr. I - III, S. 14). Die Arten können ausweichen, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Die Verwirklichung des B-Planes trifft nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse.

Die hier potenziell vorhandenen Arten der Siedlungen können mit der Schaffung von sog. Streuobstwiesen, Hochstammreihen, Alleen oder der Gestaltung von strukturreichen Waldrändern oder dichterem Gebüsch, z.B. Reddern gefördert werden. Unterstützt werden können die Biotopgestaltung kann durch die Bereitstellung von Nisthilfen für die Nischenbrüterarten Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feld- und Haussperling.

## **5 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Großhansdorf beabsichtigt, ein Wohngebiet zu verdichten. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 24 Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 2). Fledermäuse haben kein besonderes Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.3.3). Der als Jagdgebiet potenziell bedeutende Gehölzstreifen am Nordrand ist nicht betroffen, weil der Saum als „Grünstreifen“ erhalten bleibt.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

## 6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. 2. Aufl. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- MITSCHE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? – 25 Jahre Stadtkorridor-kartierung in Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 36:147-196
- MITSCHE, A. & S. BAUMUNG (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 31:1-333
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): Muscardinus avellanarius. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- LANU Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung, Flintbek
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

### 7 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Arten der Tabelle 2 „Arten großer Revire“	europäische Vogelarten, z. T. streng geschützt	Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5 (Kap. 3.1, Nr. I, S. 14)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feld-, Haussperling	europäische Vogelarten, Bestandsrückgänge	Kein Verlust des Brut- und Nahrungshabitats durch die Bestimmungen des Bebauungsplanes (Kap. 3.1, Nr. II, S. 15)	- Förderlich wären Schaffung strukturreicher Elemente der halboffenen Landschaft (Waldränder, Redder, Streuobstwiesen, „naturnaher Gärten“ und Nisthilfen.	Verbotstatbestand nicht verletzt
Übrige Arten der Tabelle 2:	europäische Vogelarten	Zunächst Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Langfristig Entstehen neuer Lebensräume, daher Ausweichen möglich (Kap. 3.1, Nr. III, S. 15)	-	